

Mandat der Kirchgemeinde (Auftrag)

Die Kirchenpflegen tun gut daran, sich anlässlich einer Kirchgemeindeversammlung ein Mandat erteilen zu lassen. Eine Konsultativ-Abstimmung über Nicht-/Fusion ist rechtlich nicht vorgesehen. Das Mandat verpflichtet die Kirchenpflege und gibt ihr zugleich die Sicherheit für die inhaltlichen und strukturellen Schritte im Prozess

Das Mandat, das sich die Kirchenpflege an der Kirchgemeindeversammlung abholen kann und das protokollarisch als Meilenstein dient, kann z.B. wie folgt aussehen:

Der Kirchenpflege XY wird durch die Kirchgemeindeversammlung vom xx.xx.2015 das Mandat erteilt, Verhandlungen mit umliegenden Kirchgemeinden, (namentlich mit den Kirchgemeinden N.N.) aufzunehmen. Die Form der verbindlich angestrebten Zusammenarbeit ist zur Zeit noch offen und kann bis zu einem rechtlichen Zusammenschluss führen. Zunächst geht es um eine optimale Organisation der kirchlichen Tätigkeiten. Die Verhandlungen sollen bis Ende 2016 abgeschlossen werden können, um auf die Amtsperiode 2018-2022 mit neuen Strukturen eine neue Gemeinde-Kultur aufzubauen. Die Gespräche sind offen gestaltet und geben die Möglichkeit frei, mit weiteren Gemeinden in die Verhandlungen einzutreten sowie Synergien auf Bezirksebene bis zur Bezirkskirchgemeinde zu prüfen. Es ist denkbar, dass über die zukünftige rechtliche Struktur hinaus verbindliche Formen der Zusammenarbeit in noch grösseren Wirkungsräumen entwickelt werden. Die Kirchgemeindeglieder werden regelmässig über den Prozess informiert und die Mitarbeitenden und freiwillig Mitwirkenden in den Prozess eingebunden. Den Verhandlungen folgen in den beteiligten Kirchgemeinden über ihre jeweiligen Versammlungen Abstimmungen zu Form, Grösse und inhaltlicher Ausgestaltung der neuen Kirchgemeinde.